



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

**37. Jahrgang**

**Potsdam, den 24. März 2026**

**Nummer 9**

### **Gesetz zur Änderung der Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe im Land Brandenburg und zur Änderung des Altenpflegehilferechts**

**Vom 24. März 2026**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Brandenburgischen Krankenpflegehilfegesetzes**

Das Brandenburgische Krankenpflegehilfegesetz vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 244), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I Nr. 38 S. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 24 folgende Angaben vorangestellt:

„§ 23a Einschränkung von Grundrechten

§ 23b Übergangsregelung“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „600“ durch die Angabe „700“ und die Angabe „1000“ durch die Angabe „850“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Eine Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ist nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers im Land Brandenburg zulässig.“

3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag folgende Ausbildungen, bei denen entweder die staatliche Prüfung nicht bestanden wurde oder deren Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Prüfung nicht erfüllt wurden, auf die gesamte Dauer der Ausbildung nach § 4 Absatz 1 anrechnen:

1. zur Pflegefachfrau, zum Pflegefachmann oder zur Pflegefachperson nach dem Pflegeberufgesetz,

2. zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Krankenpflegefachperson oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1330) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Bildung zuständigen Mitglied der Landesregierung in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers die Einzelheiten der Ausbildung einschließlich der staatlichen Prüfung und der Nichtschülerprüfung zu regeln. Dabei können insbesondere Bestimmungen über den Inhalt und Ablauf der Ausbildung, die Gliederung und Durchführung der Ausbildung, die Zusammensetzung und Arbeitsweise von Prüfungsausschüssen, die Zulassung zur Prüfung, das Prüfungsverfahren, die Bewertung der Prüfungsleistung und die Erteilung der Urkunde für die Erlaubnis getroffen werden.“
5. Dem § 24 werden folgende §§ 23a und 23b vorangestellt:

„§ 23a

**Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes), das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) und das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

§ 23b

**Übergangsregelung**

Eine Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe, die vor Ablauf des 31. März 2026 begonnen wurde, wird nach den bisher geltenden Maßgaben dieses Gesetzes abgeschlossen.“

**Artikel 2**

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung  
für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und  
des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers im Land Brandenburg**

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers im Land Brandenburg vom 24. August 2004 (GVBl. II S. 684) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 14 folgende Angaben eingefügt:
- „§ 14a Schriftlicher Teil der Prüfung
- § 14b Nichtschülerprüfung
- § 14c Antragstellung und Zulassung für die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
- § 14d Besondere Verfahrensvorschriften für die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“.
2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „600“ durch die Angabe „700“ und die Angabe „1000“ durch die Angabe „850“ ersetzt.

3. In § 2 Absatz 2 werden die Sätze 4 bis 6 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zur Praxisanleitung geeignet sind Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 oder § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 64 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371 S. 45) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in den letzten vier Jahren sowie über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen.“

4. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die staatliche Prüfung für die Ausbildung nach § 1 Absatz 1 umfasst jeweils einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil.“

5. § 5 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein Identitätsnachweis im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift,“

6. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung oder die Hausarbeit, die mündliche Prüfung und die praktische Prüfung können jeweils einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungeeignet“ erhalten hat.“

7. Nach § 14 werden die folgenden §§ 14a bis 14d eingefügt:

#### § 14a

##### **Schriftlicher Teil der Prüfung**

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Aufsichtsarbeiten; sie dauern jeweils 60 Minuten. Abweichend hiervon kann die Gesundheits- und Krankenpflegehilfeschule die Erstellung einer Hausarbeit mit einem Umfang von zehn bis 15 Seiten als schriftlichen Teil der Prüfung festlegen.

(2) Die erste Aufsichtsarbeit erstreckt sich schwerpunktmäßig auf Kompetenzen aus den Themenbereichen der Anlage 1 Teil A Nummer 1 und 2. Dabei können auch Kompetenzen aus dem Themenbereich der Anlage 1 Teil A Nummer 5 Berücksichtigung finden.

(3) Die zweite Aufsichtsarbeit erstreckt sich schwerpunktmäßig auf Kompetenzen aus der Anlage 1 Teil A Nummer 7.

(4) Die zuständige Behörde bestimmt auf Vorschlag der Gesundheits- und Krankenpflegehilfeschule die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten. Sie kann zentrale Prüfungsaufgaben vorgeben, die unter Beteiligung der Gesundheits- und Krankenpflegehilfeschulen erarbeitet werden; in diesem Fall legt die zuständige Behörde einen landeseinheitlichen Prüfungstermin fest.

(5) Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten. Aus den beiden Noten für die jeweilige Aufsichtsarbeit bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel. Aus den Noten der zwei Aufsichtsarbeiten bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Noten nach den Sätzen 2 und 3 erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.

(6) Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede der beiden Aufsichtsarbeiten oder die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

#### § 14b

##### **Nichtschülerprüfung**

(1) Der Abschluss der Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe kann auch durch eine staatliche Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 erworben werden.

- (2) Die Prüfung findet an staatlich anerkannten Gesundheits- und Krankenpflegehilfeschulen statt.
- (3) Grundsätzlich findet die Prüfung zu den Terminen der regulären Prüfung statt.
- (4) Die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ist kostenpflichtig. Die Kosten werden von der mit der Durchführung der staatlichen Prüfung beauftragten Gesundheits- und Krankenpflegehilfeschule erhoben.
- (5) Personen, die bereits über eine Berufserlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Brandenburgischen Krankenpflegehilfegesetzes nach einer bis zum 31.12.2025 gültigen Fassung verfügen, können die Prüfung für Nichtschüler oder Nichtschülerinnen ablegen. Hierzu müssen ein Vorbereitungslehrgang im Umfang von mindestens 100 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht und der schriftliche Teil der Prüfung gemäß § 14a absolviert werden.

#### § 14c

##### **Antragstellung und Zulassung für die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ist jeweils schriftlich zehn Wochen vor dem ersten Prüfungstermin an die zuständige Behörde gemäß § 19 des Brandenburgischen Krankenpflegehilfegesetzes zu richten. Zugelassen wird, wer
  1. die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Satz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Krankenpflegehilfegesetzes erfüllt,
  2. eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit oder vergleichbare praktische Tätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege nachweist,
  3. in gesundheitlicher Hinsicht geeignet ist, die Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung zu absolvieren und die Prüfung abzulegen,
  4. den Nachweis einer ausreichenden Vorbereitung auf die staatliche Prüfung erbringt und
  5. nicht eine andere Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft besucht.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, aus denen sich die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben:
  1. ein Identitätsnachweis,
  2. Zeugnisse über schulische Abschlüsse nach § 5 Satz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Krankenpflegehilfegesetzes,
  3. eine Bescheinigung einer Einrichtung der Gesundheits- und Krankenpflege über den Erwerb praktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Gesundheits- und Krankenpflege durch eine geeignete berufliche Tätigkeit, gleichwertige Praktika oder andere vergleichbare praktische Tätigkeiten mit einer Dauer von mindestens zwei Jahren in den letzten vier Jahren, sofern es sich nicht um eine Prüfung nach § 14b Absatz 5 handelt,
  4. ein Gesundheitszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist,
  5. ein Zertifikat über die Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe an einer staatlich anerkannten Gesundheits- und Krankenpflegehilfeschule im Land Brandenburg,
  6. für Personen nach § 14b Absatz 5 ein Nachweis darüber, dass die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach einer der bisher geltenden Fassungen des Brandenburgischen Krankenpflegehilfegesetzes im Land Brandenburg erworben wurde, und
  7. eine Erklärung, dass nicht eine andere Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft besucht wird.

Die Nachweise nach Satz 1 Nummer 1 bis 6 sind im Original oder als Kopien in amtlich beglaubigter Form vorzulegen. Die Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe erfolgt an staatlich anerkannten Gesundheits- und Krankenpflegehilfeschulen im Land Brandenburg im Rahmen der genehmigten Ausbildungskapazitäten. Das Qualifizierungsprogramm ist an den in der Anlage 1 aufgeführten Themenbereichen und praktischen Einsätzen fachlich auszurichten und der zuständigen Behörde vorzulegen. Es soll einen Umfang von bis zu 350 Unterrichtsstunden für den theoretischen und praktischen Unterricht und von mindestens vier Wochen praktischer Ausbildung haben.

(3) Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und legt fest, welche Gesundheits- und Krankenpflegehilfeschule mit der Durchführung der Prüfung beauftragt wird. Die Zulassungsentscheidung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt.

(4) Im Falle der Nichtzulassung kann der Antrag auf Zulassung erneut nach den Maßgaben des Absatzes 1 gestellt werden.

(5) Die Zulassung zur Nichtschülerprüfung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird von der zuständigen Behörde erhoben.

#### § 14d

##### **Besondere Verfahrensvorschriften für die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler**

(1) Vor Prüfungsbeginn sind durch die Nichtschülerin oder den Nichtschüler folgende Unterlagen in der prüfenden Schule vorzulegen:

1. der Zulassungsbescheid,
2. ein Identitätsnachweis in amtlich beglaubigter Abschrift,
3. ein Nachweis über die bezahlten Prüfungskosten nach § 14b Absatz 4,
4. im Falle einer Nichtschülerprüfung nach § 14b Absatz 5 die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

Nur bei vollständiger Vorlage vorbezeichneter Nachweise besteht das Recht auf Teilnahme an der Prüfung. Der Identitätsnachweis ist auf Anforderung vor jedem Prüfungsteil vorzuzeigen.

(2) Bei Bestehen der staatlichen Prüfung wird hierüber ein Zeugnis und bei Nichtbestehen eine schriftliche Mitteilung nach § 8 Absatz 2 erteilt. Das Zeugnis oder die schriftliche Mitteilung sind zusätzlich mit einem geeigneten Vermerk zu versehen, der auf die Prüfung als Nichtschülerin oder Nichtschüler hinweist.

(3) Im Übrigen sind die Regelungen dieser Verordnung für Schülerinnen und Schüler auf Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend anzuwenden.'

8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Teil A wird die Tabelle nach der Nummer 7 wie folgt geändert:

aa) Nach der Zeile mit der Nummer 4 wird die folgende Zeile eingefügt:

	Stundenzahl
„5. Stunden zur freien Verfügung	100“.

bb) In der letzten Zeile wird die Angabe „600“ durch die Angabe „700“ ersetzt.

b) In Teil B wird die Tabelle wie folgt geändert:

aa) In der Zeile mit der Nummer 1 wird die Angabe „840“ durch die Angabe „690“ ersetzt.

bb) In der letzten Zeile wird die Angabe 1 000 durch die Angabe 850 ersetzt.

9. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 3**  
(zu § 8 Absatz 2 Satz 1)

**Zeugnis über die staatliche Prüfung**

Frau/Herr .....

geboren am .....

in .....

hat am ..... die staatliche Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Krankenpflegehilfegesetzes vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der

.....

in ..... bestanden.

Die Prüfung wurde als Nichtschülerin/Nichtschüler abgelegt.\*

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im mündlichen Teil der Prüfung „.....“\*

2. im praktischen Teil der Prüfung „.....“\*

3. im schriftlichen Teil der Prüfung „.....“\*

.....

Ort, Datum

.....

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses  
(Unterschrift, Siegel)

\* Nichtzutreffendes streichen“

**Artikel 3**

**Änderung des Brandenburgischen Altenpflegehilfegesetzes**

Das Brandenburgische Altenpflegehilfegesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I Nr. 15) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Einschränkung von Grundrechten“.

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

#### **Verordnungsermächtigung**

Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegehelferin und des Altenpflegehelfers die Einzelheiten der Ausbildung einschließlich der staatlichen Prüfung und der Nichtschülerprüfung zu regeln. Dabei können insbesondere Bestimmungen über den Inhalt und Ablauf der Ausbildung, die Gliederung und Durchführung der Ausbildung, die Zusammensetzung und Arbeitsweise von Prüfungsausschüssen, die Zulassung zur Prüfung, das Prüfungsverfahren, die Bewertung der Prüfungsleistung und die Erteilung der Urkunde für die Erlaubnis getroffen werden.“

3. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

#### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes), das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) und das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.“

### **Artikel 4**

#### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes), das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) und das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

### **Artikel 5**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Potsdam, den 24. März 2026

Die Präsidentin  
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke